



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 1. 1967

IV. Wahlperiode

Nr. 1747

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-80
für die Verbreiterung der Rathenower Straße
zwischen Perleberger Straße und Kruppstraße
im Bezirk Tiergarten

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-80
für die Verbreiterung der Rathenower Straße
zwischen Perleberger Straße und Kruppstraße
im Bezirk Tiergarten

Vom 19. Dezember 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-80 vom 30. Juni 1966 für die Verbreiterung der Rathenower Straße zwischen Perleberger Straße und Kruppstraße im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Durch die ständige Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs und das damit verbundene Ansteigen der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge ist es im öffentlichen Interesse notwendig, Hauptverkehrsstraßen zu verbreitern.

Zu diesen Verkehrswegen gehört der Straßenzug Perleberger Straße – Rathenower Straße – Paulstraße – Spree-
weg. Er hat die Aufgabe, das überbezirkliche Verkehrsaufkommen aus dem Bereich Nollendorfplatz – Lützowplatz in Richtung Wedding (Müllerstraße – Reinickendorfer Straße) aufzunehmen.

Nach der Verkehrszählung aus dem Oktober 1963 beträgt die Belastung in der Rathenower Straße in beiden Fahrtrichtungen 10 457 Kraftfahrzeuge je 24 Stunden.

Dieses Verkehrsaufkommen macht unbedingt eine Verbreiterung der Fahrbahnen, insbesondere im Einmündungsbereich in die Perleberger Straße, erforderlich. Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der dafür benötigten Grundstücksflächen. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – liegt das angrenzende Bauland im gemischten Gebiet, Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich der Rathenower Straße zwischen Perleberger Straße und Kruppstraße. Die Rathenower Straße erhält in ihrem Einmündungsbereich in die Perleberger Straße zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen. Sie soll unter Inanspruchnahme der noch in Privateigentum befindlichen Vorgärten der Grundstücke Rathenower Straße 20 und Rathenower Straße 56 Ecke Kruppstraße 10 auf etwa 33,8 m verbreitert werden. Die übrigen Vorgärten konnten inzwischen von Berlin erworben werden.

Die Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien an den bestehenden Baufluchtlinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 28. September 1966 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 30. November 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die voraussichtlichen Kosten für die Verbreiterung der Rathenower Straße im Planbereich einschließlich der Grunderwerbskosten betragen etwa 574 500 DM.

Dieser Betrag ist in den Gesamtkosten für den Umbau der Perleberger Straße zwischen Fennbrücke und Stromstraße, einschließlich der Kreuzung mit der Rathenower Straße und der Einmündung des Nordufers in die Fennstraße, seit 1964 im Haushaltsplan unter HUA A 67 00 HSt. 827 in Höhe von 3 155 000 DM enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 27. Dezember 1966

Der Senat von Berlin

Albertz

Reg. Bürgermeister

Schwedler

Senator

für Bau- und Wohnungswesen